



## Situation der Blauzungenkrankheit in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: 30.08.2006)

### Aktuelle Situation:

Nach dem erstmaligen Auftreten der Blauzungenkrankheit in Deutschland am 21.8.06 sind inzwischen 38 Fälle bei Rindern (34 Fälle) bzw. Schafen (4 Fälle) bestätigt worden. Genauere Angaben zu den einzelnen Fällen enthält Anlage 1. Die geographische Verteilung der Fälle ist aus der Anlage 2 ersichtlich. Es handelt sich um ein betroffenes Gebiet, welches auch Teile der Niederlande und von Belgien umfasst. In der Bundesrepublik Deutschland sind bisher ausschließlich im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NW) Krankheitsfälle aufgetreten, auch die Gefährdungszone (mindestens 20 km) umfasst auch Gebiete in Rheinland-Pfalz. Die um den Erstausbruch in Kerkrade (Niederlande) eingerichtete 150 km-Zone erstreckt sich bis in die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen (siehe Karte in Anlage 2).

Inzwischen wurde durch das Gemeinschaftsreferenzlabor für Blauzungenkrankheit in Pirbright nachgewiesen, dass es sich bei dem Erreger um den Serotyp 8 handelt, der bisher in der Europäischen Gemeinschaft noch nicht nachgewiesen wurde. Der Anhang mit Sperrzonen der Entscheidung der Kommission 2005/393/EG, die Handelsbeschränkungen für lebende empfängliche Wiederkäuer sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen beinhaltet, wurde um die dargestellte Gebietskulisse in Deutschland und in den anderen Mitgliedstaaten erweitert. Diese wird in Form einer Eilverordnung in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß dieser Verordnung gelten folgende Verbringungsbeschränkungen:

### Für das Gefährdungsgebiet (mindestens 20 km-Zone):

- a) Alle Betriebe stehen unter behördlicher Beobachtung. Das Verbringen von empfänglichen Tieren in andere Betriebe ist verboten. Ausnahmen:
  - Schlachttiere dürfen nach Genehmigung durch die zuständige Behörde verbracht werden.
  - Von ausserhalb der 20 km-Zone in die genannte Zone hinein dürfen Tiere verbracht werden.
  - Verbringungen von Tieren in die 150 km-Zone sind nach Genehmigung durch die zuständige Behörde unter bestimmten Auflagen möglich.
- b) In allen Betrieben sind regelmäßige klinische Untersuchungen der lebenden Tiere und pathologisch-anatomische Untersuchungen der verendeten Tiere durch den beamteten Tierarzt durchzuführen; seuchenverdächtige Tiere sind virologisch und serologisch zu untersuchen.
- c) Die Tiere sind spätestens 1 Stunde vor Einbruch der Dämmerung aufzustallen; das Aufstallgebot endet täglich 1 Stunde nach Beginn der Morgendämmerung. Das tägliche Aufstallgebot gilt nicht, wenn die Tiere sowie deren Ställe oder sonstigen Standorte mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers behandelt sind.

- d) Das Verbringen von Samen, Eizellen und Embryonen empfänglicher Tiere aus der Zone heraus ist verboten, sofern die Gewinnung nach dem 1.5.2006 erfolgt ist.

Für die Restriktionszone (150 km-Zone):

Die Verbringung von lebenden empfänglichen Tieren aus der Zone heraus nur unter Auflagen und nach Untersuchungen gemäß Entscheidung 2005/393/EG möglich.

Das Verbringen von Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere aus der Zone heraus ist verboten, sofern die Gewinnung nach dem 30.4.2006 erfolgt ist.

Der Transit von lebenden Tieren ist unter Auflagen (Einsatz von Repellentien/ Insektiziden für Tiere und Fahrzeuge) möglich.

Weiterführende Untersuchungen:

Im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden flächendeckend klinische und labordiagnostische Untersuchungen in Wiederkäuerbeständen durchgeführt. Auch entomologische Untersuchungen mit Schwerpunkt in NW wurden eingeleitet.

Auf der Grundlage neuer Erkenntnisse werden die Maßnahmen in enger Abstimmung mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission ständig an die aktuelle Lage angepasst.

Die Untersuchungen werden unterstützt durch international anerkannte Experten anderer Mitgliedstaaten, Wissenschaftler des Friedrich-Loeffler-Institutes – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit sowie die Europäische Kommission.

Im Auftrag

Dr. Rassow